## Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

4710 Grieskirchen • Manglburg 14



Geschäftszeichen: BHGRWA-2022-583466/25-KH BHGRN-2022-586217/11-KH

Bearbeiter/-in: Mag. Julia Kreuzhuber Tel: (+43 7248) 603-64415 Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99 E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Grieskirchen, 25.09.2023

Aushang Amtstafel

Marktgemeinde Pram; Regenwasserentsorgung mit zentraler Retention und Einleitung in den Rühringerbach – wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung

# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Marktgemeinde Pram, Marktstraße 1, 4742 Pram, beantragte unter Vorlage eines von der Firma bauerplan - BM Alexander Bauer, 4092 Esternberg, Am Dobl 16, erstellten Projektes, die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Sammlung und Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer über ein zu errichtendes Rückhaltebecken mit anschließender Einleitung in den Rühringerbach.

In dieser Angelegenheit wird die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung (erste Verhandlung am 15.05.2023) anberaumt:

Ort Marktgemeindeamt Pram		
Datum Montag, 16. Oktober 2023	Zeit 08:30 Uhr	

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarln oder WirtschaftstreuhänderIn vertreten lassen.
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt							
Ort							
Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 214							
Marktgemeindeamt Pram							
Warkgemeilleam Fram							
Datum	Zeit						
bis 13.10.2023	während der Amtsstunden						
5.5 1011012020	Walliona aci / lintootanacii						

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Pram sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### Hinweise

#### **Zum wasserrechtlichen Verfahren**

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen.

Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

#### Zum naturschutzrechtlichen Verfahren

Der Oö. Umweltanwaltschaft kommt die Stellung einer Partei zu. Eigentümer oder sonstige Berechtigte von Nachbargrundstücken besitzen im naturschutzrechtlichen Verfahren keine Parteistellung.

### Ersuchen an die Marktgemeinde Pram

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsausfertigung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

## Rechtsgrundlage:

 $\S\S$  40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm  $\S$  32 iVm  $\S\S$  11 – 15, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF iVm  $\S\S$  10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001 idgF

_			<b>~</b>	٠.
⊢reı	ınd	liche	Grüß	(ei

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Julia Kreuzhuber

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm

### Diese Verständigung ergeht an:

- Marktgemeinde Pram als Antragstellerin Beilagen: Projekt, Kundmachung
- 2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Terminvereinbarung mit Ing. Robert Wiesmayr
- 3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Terminvereinbarung mit Lukas Starmayr, MSc
- 4. Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen Terminvereinbarung mit Ing. Mario Diesenberger
- 5. Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz, pA. Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4600 Wels, Terminvereinbarung mit Ursula Windner, MSc
- 6. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
- 7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- 8. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
- 9. Röm. Kath. Pfarrpfründe Pram, Pram 1, 4742 Pram, als Fischereiberechtige
- 10. Fischereirevierausschuss Inn-Pram-Kösselbach, Obmann Ing. Reinhard Mayer, Kainzbauernweg 36a, 4780 Schärding
- 11. bauerplan BM Alexander Bauer, Am Dobl 16, 4092 Esternberg, als Projektant mit dem Hinweis, dass die Zustellung dieser Kundmachung als Information dient und die Notwendigkeit der Teilnahme an dieser Verhandlung mit dem Antragsteller abzuklären ist
- 12. Parteien It. Verzeichnis